



Häufig gestellte Fragen (FAQ) – untere Forstbehörde

Inhalt

Wann benötige ich eine Waldumwandelungsgenehmigung?	1
Wann benötige ich eine Erstaufforstungsgenehmigung?	1
Sind Kahlschläge zulässig?	1
Wann müssen Waldflächen wieder aufgeforstet werden?	2
Was bedeutet freie Landschaft?	2
Darf ich die freie Landschaft unbeschränkt betreten oder mit dem Fahrrad nutzen?	2
Ist das Befahren der freien Landschaft mit Kraftfahrzeugen erlaubt?	2
Können in der freien Landschaft öffentliche Veranstaltungen stattfinden?	2
Wo finde ich Informationen zu Waldbrandgefahrenstufen?	2
Wo gibt es Antragsformulare?	3
Wo finde ich weitere Informationen zum Waldgesetz?	3

Wann benötige ich eine Waldumwandelungsgenehmigung?

Waldflächen dürfen ausnahmsweise nur dann einer anderen Nutzung zugeführt werden, wenn der Landkreis Wittenberg als untere Forstbehörde hierfür eine Genehmigung erteilt hat (§ 8 Abs. 1 Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt – LWaldG). Als genehmigungspflichtige Waldumwandlung gilt sowohl die dauernde als auch vorübergehende Nutzungsänderung von Waldflächen. Auf eine Baumrodung kommt es dabei nicht an. Wird die Waldumwandlung genehmigt, sind Ersatzaufforstungen erforderlich.

Wann benötige ich eine Erstaufforstungsgenehmigung?

Immer dann, wenn Wald neu angelegt werden soll. Nach § 9 Abs. 1 LWaldG sind Erstaufforstungen durch Saat oder Pflanzung von Waldbäumen auf bisher nicht forstlich genutzten Grundstücken genehmigungspflichtig. Der Antrag auf Genehmigung einer Erstaufforstung ist bei der unteren Forstbehörde zu stellen.

Sind Kahlschläge zulässig?

Kahlschläge von Waldbeständen sind im Rahmen einer ordnungsgemäßen Waldwirtschaft zulässig, unterliegen aber einigen Beschränkungen. So bedürfen sie ab einer Größe von 2 Hektar der Genehmigung durch die untere Forstbehörde, wobei angrenzende Flächen angerechnet werden. Auch übermäßige Auflichtungen gelten als Kahlhieb. Weitergehende Beschränkungen können sich z.B. aus dem Naturschutzrecht ergeben.



Wann müssen Waldflächen wieder aufgeforstet werden?

Innerhalb von 3 Jahren, nachdem die Kahlfäche entstanden ist. Es ist dabei unerheblich, ob diese aus Holznutzung oder aus Schadereignissen entstanden ist.

Was bedeutet freie Landschaft?

Als freie Landschaft gelten Flächen des Waldes und des Feldes; vereinfacht also alle Flächen außerhalb einer geschlossenen Bebauung sowie Flächen wie Straßen, Gärten oder Sportplätze. Der Landkreis Wittenberg ist als untere Forstbehörde für Waldflächen zuständig.

Darf ich die freie Landschaft unbeschränkt betreten oder mit dem Fahrrad nutzen?

Nein. Grundsätzlich darf jedermann die freie Landschaft zum Zweck der Erholung betreten. Es gibt jedoch Ausnahmen. Hierzu zählen z.B. eingefriedete Flächen, Kulturen, beweidete Flächen oder bestellte Ackerflächen, aber auch Jagdkanzeln (§ 23 Abs. 2 LWaldG). Daneben können Flächen der freien Landschaft in bestimmten Situationen auch gesperrt werden (§ 30 LWaldG). Das Befahren mit Fahrrädern ist nur auf Wegen zulässig.

Ist das Befahren der freien Landschaft mit Kraftfahrzeugen erlaubt?

Nein. Das Befahren der freien Landschaft mit Kraftfahrzeugen ist nur zur Bewirtschaftung von Wald und Feld sowie zur rechtmäßigen Ausübung der Jagd gestattet (§ 23 Abs. 1 LWaldG). Durch sonstige Personen dürfen Wald- und Feldwege nur befahren werden, wenn der Grundbesitzer hierfür seine Genehmigung erteilt hat. Motorsport jeder Art bedarf der behördlichen Genehmigung; die Zustimmung des Grundbesitzers allein genügt nicht.

Können in der freien Landschaft öffentliche Veranstaltungen stattfinden?

Öffentliche Veranstaltungen in Feld und Wald, die nicht auf Feld- und Waldwege beschränkt sind, bedürfen einer Genehmigung durch die zuständige Behörde; die Zustimmung des Grundbesitzers allein genügt nicht. Zuständige Behörden sind der Landkreis Wittenberg für Waldflächen sowie die Gemeinde bei Feldflächen.

Wo finde ich Informationen zu Waldbrandgefahrenstufen?

Hinweise zum Thema „Waldbrand“ und die Information über die aktuelle Waldbrandgefahrenstufe erhalten Sie unter folgendem Link:

<https://www.landkreis-wittenberg.de/de/suche-ergebnisseite/waldbrandgefahrenstufen-20000389.html>



Wo gibt es Antragsformulare?

<https://www.landkreis-wittenberg.de/de/formularpool.html>

Wo finde ich weitere Informationen zum Waldgesetz?

<https://lwa.sachsen-anhalt.de/das-lwa/landwirtschaft-umwelt/agrarwirtschaft-laendliche-raeume-fischerei-forst-und-jagdhoheit/forst-und-jagdhoheit/>